

SATZUNG

Satzung der Stadt Euskirchen über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dom-Esch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum BauGB vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 26.03.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsabgrenzung

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dom-Esch (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit "A" bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
2. Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke für Abrundung (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 genannten Gebietes. Die Flächen sind mit "B" bezeichnet und kariert dargestellt.

§ 2

Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Dom-Esch im Maßstab 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzung

Für die einbezogenen Flächen "B" wird festgesetzt, daß als Art der baulichen Nutzung ausschließlich eingeschossige Wohngebäude zulässig sind.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 (4) Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht, nach dem die Bezirksregierung keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend macht.

Verfügung vom

Az.:

Bezüglich dem zu dieser Satzung gehörenden Plan wird auf § 1 der Satzung verwiesen.

Die Satzung nebst Begründung kann bei der Stadtverwaltung Euskirchen, Kölner Str. 75, Planungsamt, Zimmer 266, während der Zeit des Publikumsverkehrs von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen,

Kurt Kuckertz
Bürgermeister